

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 163/12 B

L 9 AS 1073/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 26 AS 552/11 (SG Braunschweig)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Jobcenter Gifhorn,
Ribbesbütteler Weg 2, 38518 Gifhorn,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

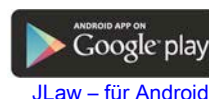
Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger rügt insbesondere einen Verfahrensmangel. Er hat aber in seiner Begründung keinen Verfahrensmangel schlüssig dargelegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Soweit sinngemäß der Verfahrensmangel der mangelnden Sachaufklärung gerügt wird, hat der Kläger die insoweit einschlägigen Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht dargetan. Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann die Zulassung der Revision nur dann gestützt werden, wenn sich der Verfahrensmangel auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichenden Grund nicht gefolgt ist. Einen solchen Beweisantrag hat der Kläger nicht bezeichnet. Er hat im Übrigen aber auch nicht dargelegt, warum sich - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - die Beiziehung der genannten Unterlagen aus den Verwaltungsakten hätte aufdrängen müssen. Der Kläger wendet sich letztlich im Wege der Verfahrensrüge gegen die materiell-rechtliche Beurteilung des Rechtsstreits durch das LSG und dagegen, dass seiner Klage nicht stattgegeben wurde. Damit kann das Vorliegen eines Verfahrensfehlers nicht geltend gemacht werden.
- 3 Soweit der Kläger darüber hinaus noch sinngemäß eine Divergenz rügt (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), ist schon kein Rechtssatz genannt worden, den das LSG in Abweichung von einem solchen des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl 2011, IX. Kapitel, RdNr 194 ff). Die bloße Nennung des Urteils des BSG vom 7.5.2009 (*B 14 AS 14/08 R*) reicht insoweit nicht aus.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

